

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der AUMO GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber unserem Auftraggeber, welcher Unternehmer nach der Definition von §14 BGB oder Kaufmann nach § 1HGB, Verein nach der Definition von §§ 21, 22 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist.

Für die Vertragsverhältnisse gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.

Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die folgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten jedoch nur subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit einem Auftraggeber abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ersetzen alle vorherigen Versionen.

II. LEISTUNGEN

Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welche Leistungsarten es sich handelt, gelten folgende Vertragsbedingungen:

I. Auslandsgeschäfte, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für Auslandsgeschäfte.

Für alle Vertragsverhältnisse, auch bei künftigen Leistungen, gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

II. Zusätzliche Haftungsgrenzen

Eine Verzugsentschädigung zu Lasten des Auftragnehmers kann erst verlangt werden, wenn uns der Auftraggeber nach Verzugsseintritt nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und der Verzug nach Fristablauf noch andauert.

Unabhängig von allen sonstigen Haftungsgrenzen wird die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund, das heißt auch für die Mängelhaftung – in jedem Fall auf den voraussehbaren Schaden, höchstens maximal auf 5 % Auftragswertes, beschränkt, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

III. Vermögensverschlechterungen des Auftraggebers

Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Auftraggebers ergibt und die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers Anlass geben, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber obliegende Leistung verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn Leistung des Auftragnehmers ganz oder teilweise erbracht ist.

IV. Abnahme

Bei der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Auftraggeber vorbehält. Das Protokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.

V. Vertretungsbefugnis

Monteure des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung sind ausschließlich gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers zuständig.

VI. Fehlerhafte Beistellungen

Für den Fall, dass es infolge von fehlerhaften Beistellungen des Auftraggebers zu Schäden kommt oder aus diesen Gründen das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen frei.

VII. Urheberrecht

Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers das geistige Eigentum nur verwenden, soweit ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt ist. Die vom Auftragnehmer gefertigten technischen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Auch nach der Bezahlung verbleiben das geistige Eigentum und die damit verbundenen Rechte beim Auftragnehmer.

III. PREISE UND ZAHLUNGEN

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

Falls nicht anders vereinbart sind Zahlungen ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungslegung zu leisten. Bei Überschreiten dieser oder vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Das Recht zur Geltendmachung eines nachgewiesenen, höheren Zinsschadens und sonstigen Verzugschadens bleibt unberührt.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

IV. LIEFERUNG VON MASCHINEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN

Für die Lieferung von Leistungen, Maschinen, Maschinenelementen, Zubehör und sonstigen Gegenständen gelten – im Zweifel vorrangig vor anderen Regelungen – nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

1. Verantwortung des Auftraggebers für beizubringende Unterlagen

a) Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.

b) Prüfung auf etwaige Schutzrechte

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

Ergibt sich trotzdem eine Haftung gegenüber dem Auftragnehmer, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Regressansprüchen Dritter schadlos zu halten.

2. Kostenregelung für Nachbesserungsarbeiten

Sind Nachbesserungsarbeiten an Liefergegenständen vorzunehmen, dann hat der **Auftraggeber** nach Verständigung mit dem Auftragnehmer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, sollte sich die Beanstandung als berechtigt herausstellen, die Kosten des Ersatzteiles zuzüglich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaues und die Stellung der Ingenieure, Monteure und Hilfskräfte. Darüber hinaus gehende Kosten, wie Fahrtkosten, Nebenkosten und Spesen werden nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer und wenn hierdurch für den Auftragnehmer keine unverhältnismäßige Belastung eintritt, übernommen.

Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen im Ausland vorzunehmen, die der Auftraggeber bereits an seinen ausländischen Auftraggeber versandt hat, hat der Auftraggeber grundsätzlich die Mehrkosten zu tragen die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung der Ingenieure, Monteure und Hilfskräfte des Auftragnehmers.

3. Gewährleistungsbeschränkung für Fertigung nach Zeichnung

Bei Fertigung nach Zeichnung des Auftraggebers haften der Auftragnehmer – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich unter einem umfassenden, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt.

Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Auftragnehmer nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten

erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

V. MONTAGEN

Für Montagearbeiten – auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden - gelten nachfolgende besondere Vertragsbedingungen

1. Montagepreis

Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach tatsächlichem Zeit- und sonstigem Aufwand zu den bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen des Auftragnehmers für Montageleistungen abgerechnet, die wir dem Auftraggeber, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos übersenden.

Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.

2. Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt, wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Auftraggebers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.

3. Leistungsnachweise

Der Auftraggeber hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen der Monteure des Auftragnehmers mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten, auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.

Vom Auftraggeber unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

VI. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte IX, sowie VII entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von AUMO GmbH
Stand Mai 2016

Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden, haftet der Auftragnehmer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Umfang und Dauer der Mängelhaftung

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser sein §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl durch den Auftragnehmer nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Zur Durchführung aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Der Auftragnehmer trägt außerdem die Kosten des Aus- u. Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch für den Auftragnehmer keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer – unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine von ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bestellung des Auftraggebers fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische – elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.
- Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen durch den Auftragnehmer. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, wobei bei Maschinen ein 1-Schicht-Betrieb vorausgesetzt ist, jedoch insgesamt nicht mehr als 230 Schichten.

VIII. VERJÄHRUNG

Nacherfüllungsansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich in 12 Monaten, wobei bei Maschinen ein 1-Schicht-Betrieb vorausgesetzt ist, jedoch insgesamt nicht mehr als 230 Schichten.

IX. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen ergeben sich aus den konkreten Vereinbarungen der Parteien. Die Einhaltung angegebener Liefertermine setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen und die Absendung der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber voraus. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, welche für die Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind – z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, sonstige Vorarbeiten oder die Leistung einer Anzahlung –, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen und nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

Gleichermaßen verlängern sich die Fristen angemessen, wenn die Nichteinhaltung derselben auf höhere Gewalt (Krieg u.ä.) oder ähnliche Ereignisse (Streik u.ä.) zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Auftragnehmers verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber schriftlich angezeigt worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter

Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

Soweit der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert werden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, dem Auftragnehmer ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht

Der Auftragnehmer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der vom Auftragnehmer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung für einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand/ Verpackung, Abnahme

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für die Lieferung – auch wenn diese frachtfrei erfolgt – „ab Werk“ vereinbart.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (einschließlich der Nachbesserung aufgrund Mängelgewährleistung) ist Sitz des Auftragnehmers.

Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird Wünsche und Interessen des Auftraggebers hinsichtlich Versandart und Versandweg berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten gehen – auch bei einer vereinbarten frachtfreien Lieferung – zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird die Lieferung im Einzelfall durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Transportschäden oder der Verlust von Liefergegenständen sind unverzüglich nach Eingang der Sendung aufzunehmen, in den Frachtunterlagen zu vermerken und dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurück. Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Über die Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen können ggf. gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

Werden der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch bzw. aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Auftragnehmer lagert die Waren auf Kosten des Auftraggebers ein (regelmäßig 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche; die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten).

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Insbesondere ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen berechtigt, wenn die vollständige Auslieferung des Auftrages dadurch verzögert wird, dass vom Auftragnehmer angeforderte technische Angaben nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

Freigaben oder Abnahmen erfolgen mit förmlicher Erklärung des Auftraggebers, oder 60 Tage nach Anlieferung bzw. Einladung durch den Auftragnehmer spätestens jedoch mit eigenständiger Nutzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber.

XI. SOFTWARE

Soweit im Lieferumfang enthalten, erwirbt der Auftraggeber ein einfaches nicht ausschließliches Recht, die im Vertrag definierte Software zuzüglich der Benutzerdokumentation dauerhaft, gemäß der Definition zu benutzen.

Alle Rechte an der Software und deren Benutzerdokumentation stehen ausschließlich uns zu. Dem Auftraggeber darf die Software nur in Verbindung mit der zum Lieferumfang gehörenden Maschinen und Anlagen einsetzen.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung durch uns möglich. Die Weiterverwendung und Veränderung der Software in jedweder Form ist ausschließlich nur uns gestattet.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass jedweder Eingriff in die gelieferte Software zu unkalkulierbaren Störungen einerseits im Ablauf der Software und andererseits in den Maschinen und Anlagen führen können. Erfolgt es dennoch, trägt der Auftraggeber das alleinige Risiko.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsort, Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Gerichtsstand ist Dresden.

Es gilt ausschließlich, deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den nationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

XIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.